

SATZUNG

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und sonstiger Kreisbürger

Der Landkreis Main-Spessart erlässt folgende

SATZUNG

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten für die Abgeltung des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes eine monatliche Entschädigung von 65,00 €. Mitglieder des Kreistags, die durch elektronischen Zugriff auf die Übermittlung von Sitzungsvorlagen und -niederschriften in Papierform verzichten, erhalten eine monatliche Entschädigung von 70,00 €.
- (2) Der gewählte Stellvertreter und der weitere Stellvertreter des Landrats erhalten neben der in Abs. 1 genannten Entschädigung eine Pauschale nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.
Diese Pauschalen erhöhen sich mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz wie sich alle Grundgehälter der Besoldungsordnung A einheitlich ändern. Der weitere Stellvertreter des Landrats erhält eine jährliche Sonderzahlung nach Maßgabe des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes (BaySZG).
- (3) Die Stellvertreter erhalten im Falle der Vertretung des Landrats ab dem 4. Tage täglich 1/30 des Grundgehaltes und der Dienstaufwandsentschädigung des Landrats.
Die Gesamtentschädigung innerhalb eines Kalendermonats darf nicht höher sein als die Summe von Grundgehalt und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Den Fraktionsvorsitzenden im Kreistag wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € zuzüglich 50,00 € pro Fraktionsmitglied gewährt.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags für jeden Sitzungstag 65,00 € als Aufwandsentschädigung. Zusätzlich werden die Fahrkosten in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) für die Strecke zwischen dem Hauptwohnsitz und dem jeweiligen Sitzungsort erstattet. Die stellvertretenden Landräte erhalten die Entschädigung nicht, wenn sie zur gleichen Zeit Bezüge nach § 1 Abs. 3 erhalten.
- (2) Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen entstandenen Verdienstausschlag vergütet; der Betrag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der zu zahlende Höchstbetrag wird auf 50,00 € pro Stunde festgelegt.

- (3) Selbstständig Tätige erhalten außerdem für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Entschädigung. Diese beträgt je 1 Stunde Sitzungsdauer 20 €. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt 1 Stunde für An- und Rückreise; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.
Gleiches gilt für Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch
- a) bei Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder von Arbeitskommissionen;
 - b) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane.
- (5) a) Bei Teilnahme an bis zu zwölf Fraktionssitzungen jährlich, die Kreistags- oder Ausschusssitzungen (außer Rechnungsprüfungsausschuss) zu deren Vorbereitung vorangehen und sich die Kreistags-/Ausschusssitzung nicht unmittelbar anschließt, gilt für die Entschädigung Abs. 1.
b) Für Informationssitzungen der Fraktionsvorsitzenden bzw. der Vertreter der weiteren Parteien und Wählergruppen zur Vorbereitung von Kreistags-/Ausschusssitzungen erfolgt die Entschädigung der Teilnehmer zum halben Betrag des Abs. 1 Satz 1 (32,50 €). Daneben werden die Fahrtauslagen nach Abs. 1 Satz 2 erstattet.
- (6) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.
- (7) Die Empfänger von Verdienstaussfallentschädigungen haben diese in voller Höhe bei ihren Arbeitgebern zur Versteuerung usw. zu melden, sofern die Entschädigungen nicht unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden.

§ 3

Für auswärtige Dienstgeschäfte werden neben den Entschädigungen nach § 2 Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Der Dienstreiseauftrag wird durch den Landrat schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte des Kreistags oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 4

Für die Teilnahme an einer Fortbildung entstehende Reisekosten und Seminargebühren werden einmal jährlich bis zum Höchstbetrag von 200 € übernommen. Ein Verdienstaussfall wird nicht gezahlt.

§ 5

Die Bestimmungen des § 2 gelten für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend; sie erhalten keine Aufwandsentschädigung, soweit die Tätigkeit zu ihrem Aufgabenbereich im öffentlichen Dienst gehört.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 01.05.2008 außer Kraft.

Karlstadt, 06.06.2014
Landratsamt Main-Spessart

Schiebel
Landrat